Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 24

Artikel: Kartenprisma-Wendevorrichtung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-629631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 24. → Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. → 15. Dezember 1905

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Kartenprisma-Wendevorrichtung.

Von der Sächsischen Webstuhlfabrik in Chemnitz.

Diese unter Nr. 162,317 patentierte Vorrichtung ist laut "Brünner Mschrft." so beschaffen, dass sie nur dann eine Spaltung des Prismas der Schaftmaschine bewirkt, wenn ein Schuss in das Fach eingetragen wurde. Zu diesem Behufe wird das Schalten des Prismas durch den Gabelschusswächter eingeleitet, dem somit neben der Abstellung des Webstuhles bei einem Schussbruch oder neben der Betätigung einer etwa vorhandenen Vorrichtung zum selbsttätigen Auswechseln von Spulen oder Schützen eine neue Aufgabe zufällt. Die Schaltbewegung wird von der Lade aus besorgt. Wenn nämlich ein Schussfaden im Fache ist, so gelangt ein in geeigneter Weise mit dem Schusswächter verbundener Stösser in das Bereich eines am Webstuhlgestelle oder am Brustbaum drehbar angeordneten Winkelhebels, der durch Gestänge und Hebel mit dem Wendehaken in Verbindung steht. Beim Ladenvorgang stösst dann dieser Stösser an den einen Arm des erwähnten Winkelhebels, dessen Bewegung auf den Schalthebel des Prismas übertragen wird. Ist kein Schuss im Fache, so fällt bekanntlich die Gabel des Schusswächters tiefer in den Ausschnitt des Ladenklotzes und der Stösser gelangt beim Ladenvorgang nicht an den Winkelhebel. Es wird daher keine Schaltung des Kartenprismas veranlasst. Durch diese Vorrichtung wird das Schusssuchen, das oft nach einem Schussbruch notwendig ist, überflüssig, und besonders bei Webstühlen mit selbsttätiger Auswechselvorrichtung für Spulen und Schützen Fehler vermieden.

Aus den Verhandlungen der Turiner Konferenz.

Am 12. Dezember ist die vom Turiner Kongress für Kontrolle der beschwerten Seidenstoffe ins Leben gerufene Internationale Kommission zusammengetreten, um auf Grund der Turiner Verhandlungen und Beschlüsse zu praktischen Resultaten zu gelangen. Wie schon in den "Mitteilungen" erwähnt wurde, brachte es die Zusammensetzung des Kongresses mit sich, dass Leute vom Fach weniger zu Worte gelangten und auch weniger Verständnis fanden, als wohl im Interesse der Sache gewesen wäre. Umso grössere Bedeutung kommt daher den Voten der Herren Dr. Ferrarrio (Como) und G. Siber (Zürich) zu, die beide— der erste in ausführlichem Berichte, der andere in der Diskussion eingreifend— die Materie vom praktischen Standpunkt aus beleuchteten.

Wir lassen nachstehend die Ausführungen des Herrn G. Siber folgen, indem sämtliche von ihm berührten Punkte der internationalen Kommission zur Prüfung überwiesen wurden. Wir bemerken, dass Herr Siber an dieser Stelle nicht im Auftrag der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gesprochen, sondern seine persönlichen Anschauungen niedergelegt hat.

Zum besseren Verständnis seines Vortrages, schicken wir die Schlussfolgerungen des Berichterstatters, Dr. Ferrarrio voraus; sie sind in Frageform gehalten und lauten folgendermassen:

- 1. Kann der Färber dem Fabrikanten gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welcher Beschwerungsgrenzen), vorausgesetzt, dass er den ihm erteilten Auftrag mit aller Sorgfalt ausgeführt hat?
- 2. Kann der Fabrikant dem Käufer und Konsument gegenüber für die Dauerhaftigkeit des Gewebes verantwortlich gemacht werden (und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes), wenn der Preis durch freie Vereinbarung festgestellt wurde?
- 3. Können für die Beschwerung Grenzen gezogen werden, die es ermöglichen, in kaufmännischem Sinne die Unterscheidung zwischen einem guten-, einem schlechtenoder einem fragewürdigen Gewebe zu treffen? Fabrik und Färber hätten sich über die Feststellung dieser Grenzen zu verständigen.

Herr Siber führt aus, dass die von Dr. Ferrarrio unter 1 und 2 gestellten Fragen, soweit Deutschland und Frankreich in Betracht kommen, durch die gesetzliche Ahndung der "verborgenen Mängel" geregelt werden. In der Schweiz ist die Haftung allgemein, also für Fabrikant wie für Färber, auf ein Jahr festgesetzt. In der für Färberei und Fabrik gleichlang bemessenen Haftungszeit liegt insofern für letztere eine Ungerechtigkeit, als ihr Rückgriffsrecht auf die Färberei nach kürzerer Zeit erlischt, als der Fabrikant dem Käufer gegenüber haftbar bleibt und zwar um den Zeitraum, der zwischen Fertigstellung und Verkauf der Ware liegt. Die Haftpflicht des Färbers dem Fabrikanten gegenüber sollte demnach um 4-6 Monate über die Haftzeit des Fabrikanten hinaus ausgedehnt werden. Da das Gesetz diesem Umstande nicht Rechnung trägt, so sollten gemeinsame Abmachungen an dessen Stelle treten und die Konferenz vielleicht auch über diesen Punkt Beschlüsse fassen.

Was nun die Ergebnisse der Berechnung anbetrifft, und ebenso die von Dr. Ferrarrio unter 3 angezogene Frage, so lässt sich sagen, dass man zur Stunde über folgende Punkte, die auch die Grundlage der kürzlich aufgehobenen Zürcher Färberei-Vereinbarung bildeten, im klaren ist: Es sind in Berücksichtigung zu ziehen die Zusammensetzung des Gewebes, dessen Verwendung, das Land, bezw. die klimatischen Verhältnisse, denen die Stoffe unterworfen sind, die Herkunft der Seide in Kette und Schuss und das décreusage. Nach genauer Kenntnis all dieser Bedingungen kann in Bezug auf die cuitcouleur-Färbung folgendes angenommen werden:

Eine Beschwerung von 60/80 Prozent über pari bietet keinerlei Gewähr, dass die Gewebe nicht nach 18 Monaten, oft später, oft aber schon früher auseinanderfallen oder mürbe werden. Die Durchschnittsdauer der Stoffe geht nicht über 18 Monate hinaus und sie ist kürzer, wenn das Gewebe Taffet- oder Satinbindung enthält. Eine Beschwerung von 50/60 Prozent mit Rendement bis höchstens 65 Prozent bietet für Gewebe mit dichter Bindung, wie